

Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Vom 10. November 2015 (Stand 1. März 2016)

Der Regierungsrat

gestützt auf §§ 6 Absatz 2, 3, und 11 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes (GeoIG) vom 3. Juli 2013¹⁾

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung:

- a) bezeichnet die Geobasisdaten des kantonalen Rechts;
- b) regelt die Organisation und den Betrieb der Geodateninfrastruktur der Verwaltung sowie der selbständigen kantonalen Anstalten (VGDI).

§ 2 Kantonaler Geobasisdatenkatalog (§ 3 GeoIG)

¹ Anhang 1 enthält den Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

§ 3 Publikation und Abgabe von Geodaten ausserhalb des Geobasisdatenkatalogs

¹ Geodaten ausserhalb des Geobasisdatenkatalogs können im Rahmen der Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21.02.2001 (InfoDG)²⁾ im Internet publiziert und zur Verfügung gestellt werden, wenn:

- a) die Publikation der Geodaten einem öffentlichen Interesse entspricht;
- b) die für die Geodaten zuständige Dienststelle für Qualität und Aktualität sorgt.

² Die Metadaten der veröffentlichten Geodaten werden zusammen mit den Metadaten der Geobasisdaten zentral zugänglich gemacht.

§ 4 Datenmodell für Leitungskataster der Einwohnergemeinden (§ 11 GeoIG)

¹ Für Leitungskataster der Einwohnergemeinden gilt die Norm SIA 405 und deren Merkblätter.

§ 5 Organisation

¹ Das Amt für Geoinformation (AGI) ist in Zusammenarbeit mit den für das Erheben, die Nachführung und die Verwaltung von Geodaten zuständigen Stellen (Dienststellen) sowie mit dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) zuständig für Unterhalt, Betrieb und Koordination der VGDI. Diese besteht aus:

- a) Datenbank mit Geodaten samt Metadatenverwaltung;

¹⁾ BGS [711.27](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

711.271

- b) spezifischer Geoinformationssoftware;
- c) Darstellungs- und Publikationsdiensten;
- d) Prozesssteuerung der Geodatenbewirtschaftung.

² Die Dienststellen orientieren das AGI frühzeitig über geplante Projekte.

³ Das AGI prüft die Projekte im Hinblick auf ihre Integration in die VGDI.

⁴ Die Dienststellen bestimmen in Absprache mit dem AGI die Datenmodelle der kantonalen Geodaten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie orientieren sich dabei an Normen von Fachorganisationen.

⁵ Die technischen Rahmenbedingungen der VGDI legt das AGI nach Konsultation der Dienststellen in Absprache mit AIO fest.

⁶ Das AGI informiert die Dienststellen und das AIO regelmässig über Projekte und Neuerungen mit Bezug zur VGDI.

⁷ Das AGI fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitenden, welche die VGDI nutzen.

⁸ Für die Datenabgabe sorgt das AGI.

§ 6 *Historisierung und Archivierung*

¹ Geobasisdaten und übrige Geodaten werden nach den Vorschriften des Archivgesetzes vom 25.01.2006¹⁾ historisiert und archiviert.

RRB Nr. 2015/1800 vom 10. November 2015.

Die Einspruchsfrist ist am 11. Januar 2016 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. März 2016.

Publiziert im Amtsblatt vom 15. Januar 2016.

¹⁾ BGS [122.51](#).